Ortsgemeinde Lonnig **Lonnig, 23. Juni 2022**

E i n l a d u n g

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig am Donnerstag, 23.06.2022, um 19:30 Uhr, in der Keberbachhalle in Lonnig lade ich Sie ein.

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

2) Einwohnerfragestunde

3) Fortschreibung Dorferneuerungskonzept Lonnig

4) Sachstand zum Übergang der Trägerschaft für die Kindertagesstätte St. Jakobus

5) Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Ortsgemeinde Lonnig und Entlastungserteilung

6) Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Ortsgemeinde Lonnig und Entlastungserteilung

7) Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig und Entlastungserteilung

8) Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig und Entlastungserteilung

9) Verwendung des Ertragsüberschusses 2021 der Schäfer´schen Armenstifung Lonnig

10) Digitales Sitzungsmanagement

11) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Wohnen mit Pferden/Erweiterung"

12) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen

13) Bauangelegenheiten / Bauanträge

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Mit freundlichen Grüßen

STEFAN DÖRR
Ortsbürgermeister

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig
am Donnerstag, 23.06.2022, in der Keberbachhalle in Lonnig

Vorsitzende/r / Beigeordnete /	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein

Orts- / Stadtbürgermeister/in

Dörr, Stefan		

Beigeordnete/r / Mitglied

Peesel, Achim		
Küpper, Heike		

Mitglieder

Paaß, Lukas		
Brust, Philipp		
Paffenholz, Jens		
Brust, Hanno		
Simonis, Tobias		
Schäfer, David		
Münch, Markus		
Heinz, Sascha		
Heß, Alexander		
Kleinwächter, Christopher		
Neumeister, Wolfgang, Dr.		
Sinner, Nathalie		
Fabritius, Jochen		
Becker, Anja, Dr.		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	

Außerdem anwesend:

_____

_____

_____

Beginn der Sitzung: _____ Uhr

Ende der Sitzung: _____ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

_____

_____

_____

erweitert.

Abstimmungsergebnis: _____

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

_____

_____

_____

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: _____

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 1 **Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Lonnig/236/2022)**

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerfragestunde (Lonnig/239/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 3 Fortschreibung Dorferneuerungskonzept Lonnig (Lonnig/240/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:
Das derzeitige Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Lonnig stammt aus dem Jahr 1986 und ist nicht mehr aktuell. Der Ortsbürgermeister hat die Verwaltung beauftragt Angebote für eine Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts zu erfragen.

Drei angefragte Planungsbüros haben kein Angebot abgegeben, die Firma Stadt-Land-Plus hat ein Angebot für die Durchführung einer Dorfmoderation „light" und für die Durchführung einer Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts jeweils im Jahr 2023 eingereicht (siehe Anlage).

Herr Zellmer vom Planungsbüro Stadt-Land-Plus trägt zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts und der Durchführung einer Dorfmoderation „light" vor.

Finanzielle Auswirkungen:
Das Angebot für die Dorfmoderation „light" beläuft sich auf Kosten in Höhe von 7.839,72 EUR. Die Förderung des Landes (80%) würde 6.271,78 EUR betragen. Somit blieben für die Ortsgemeinde Kosten in Höhe von 1.567,94 EUR.

Das Angebot für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts beläuft sich auf Kosten in Höhe von 16.707,60 EUR. Die Förderung des Landes (80%, max. 9.000,00 EUR) würde 9.000,00 EUR betragen. Somit blieben für die Ortsgemeinde Kosten in Höhe von 7.707,60 EUR.

Beschlussvorschlag1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Gerald Pfaff, Planungsbüros Stadt-Land-Plus, als Sachverständigen im Sinne des § 35 Gemeindeordnung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/240/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag2:

☐ Das Gremium beauftragt die Verwaltung einen Förderantrag für die Durchführung einer Dorfmoderation „light" **und** die Durchführung einer Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts beim Ministerium des Inneren und für Sport zu stellen.

☐ Das Gremium beauftragt die Verwaltung einen Förderantrag für die Durchführung einer Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts beim Ministerium des Inneren und für Sport zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/240/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 4 Sachstand zum Übergang der Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Jakobus (Lonnig/251/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat Lonnig in seiner Sitzung am 28. April 2022 entschieden hat, die Finanzierungsvereinbarung mit der Kita gGmbH nicht bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern, ist die Kita gGmbH an die Ortsgemeinde mit dem Wunsch herangetreten die Kindertagesstätte zum 1. Januar 2023 zu kommunalisieren. Die Kita gGmbH sieht sich nicht in der Lage, die Finanzierungslücke zu decken und möchte deshalb die Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte St. Jakobus abgeben.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Aufgabe Kindertagesbetreuung um eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, wenn sich kein freier Träger anbietet, die Aufgabe zu übernehmen. Somit ist die Ortsgemeinde in der Pflicht. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Aufgabe nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Momentan wird in allen Gemeinden des Maifeldes über eine solche Aufgabenübertragung diskutiert. Der Verbandsgemeinderat wird sich in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 ebenfalls mit dem Thema befassen. Nach dem Vorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung wird ein Grundsatzbeschluss angestrebt, wonach die Verbandsgemeinde Maifeld schon jetzt pauschal allen Ortsgemeinden eine Übertragung der Aufgabe Kindertagesbetreuung anbietet und der Aufgabenübertragung vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweiligen Ortsgemeinden zustimmt.

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeindeverwaltung war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in der Bürgermeisterbesprechung am 30.11.2020 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Gleichzeitig wurde bei dieser Sitzung auch herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita" durch den Aufgabenübergang nicht endet. Bei einer Übertragung der Betriebsträgerschaft bleibt die Ortsgemeinde / Stadt Eigentümerin des Gebäudes und ist nach wie vor für alle die Bauträgerschaft betreffenden Fragen zuständig. Auch alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsträgerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tage- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen" müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürftig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere" unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitergebern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber/innen anspricht.

3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.

4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im SGB verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.

5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden.

6. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:
Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagestätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs.

Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)

- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z.B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, …) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.
Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnhaft, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Im Falle des Aufgabenübergangs der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 67 Abs. 5 GemO, wonach einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben auf die Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung übertragen können, würde auch die Personalhoheit auf diese übergehen.

Nach Aufgabenübergang besteht dann kein Mitbestimmungsrecht der abgebenden Kommune mehr. Diese müsste jedoch gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine Sonderumlage an die Verbandsgemeinde in Höhe des Trägeranteils entrichten, damit andere Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde, die die Aufgabe selbst wahrnehmen, nicht benachteiligt werden.

Erst wenn sich alle Kommunen für eine Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde entscheiden würden und die Aufgabe „Betriebsträgerschaft Kindertagesstätten" im Sinne des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde hochgezogen würde, was eine Zustimmung der Verbandsgemeinde, sowie mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden, in denen die Mehrzahl der Einwohner lebt, voraussetzt, wäre die Verbandsgemeinde für die Kostenübernahme des Trägeranteils zuständig. Für die Ortsgemeinde Lonnig bedeutet dies, dass bei einer Betriebsträgerschaft durch die Verbandsgemeinde die gleichen Kosten entstehen wie bei einer Trägerschaft durch die Ortsgemeinde. Es fallen keine zusätzlichen Kosten an, es ergeben sich aber auch keine Einsparungen.

In einem weiteren Schritt will die Verbandsgemeinde den Ortsgemeinden außerdem anbieten, auch die Bauträgerschaft für die Kita-Gebäude zu übernehmen. Angedacht ist dies in einem Zeithorizont von etwa drei Jahren nach zu ziehen. Auch hier gilt die Freiwilligkeit der Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden, die die Bauträgerschaft ihrer Gebäude behalten wollen, können dies selbstverständlich tun.

Als nächster Schritt soll in den kommunalen Gremien aller Ortsgemeinden eine Beschlussfassung über einen Aufgabenübergang nach § 67 Abs. 5 herbeigeführt werden. Als Auftakt werden die Stadt- und Ortsbürgermeister im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 11.07.2022 durch einen Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes informiert.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/251/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 5 **Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Ortsgemeinde Lonnig und Entlastungserteilung (Lonnig/241/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Ortsgemeinde Lonnig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.06.2022. Die Ortsgemeinde Lonnig verfügt über ein Konto für die Keberbachhalle, welches von der Ortsgemeinde selbst verwaltet wird. Die Belege dieses Kontos wurden ebenfalls geprüft.
Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:
1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2017 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/24 1/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 6 **Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Ortsgemeinde Lonnig und Entlastungserteilung (Lonnig/242/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Ortsgemeinde Lonnig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.06.2022. Die Ortsgemeinde Lonnig verfügt über ein Konto für die Keberbachhalle, welches von der Ortsgemeinde selbst verwaltet wird. Die Belege dieses Kontos wurden ebenfalls geprüft.
Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:
1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2018 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/24 2/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 7 **Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig und Entlastungserteilung (Lonnig/243/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) ist für die Schäfer´sche Armenstiftung Lonnig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.06.2022. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:
1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stellt den Jahresabschluss der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig für das Jahr 2017 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/24 3/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 8 **Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig und Entlastungserteilung (Lonnig/244/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) ist für die Schäfer´sche Armenstiftung Lonnig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.06.2022. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:
1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stellt den Jahresabschluss der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig für das Jahr 2018 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/24 4/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 9 **Verwendung des Ertragsüberschusses 2021 der Schäfer´schen Armenstifung Lonnig (Lonnig/234/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Die Verwendung des Überschusses der Erträge der Schäfer´schen Armenstiftung ist in § 2 der Satzung geregelt. Hauptaufgabe der Stiftung ist die Unterstützung von Bedürftigen der Ortsgemeinde Lonnig. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der Ortsgemeinde Lonnig eine weitere Aufgabe der Stiftung.

Aufwendungen für die Unterstützung von Bedürftigen entstanden im Haushaltsjahr 2021 nicht. Der Überschuss kann daher für Senioren- und Jugendarbeit herangezogen werden. Bei den dargestellten Aufwendungen für Senioren- und Jugendarbeit wurden die Spenden und Zuschüsse als Abzug berücksichtigt.

Abrechnung:

Erträge (Mieten und Pachten)	**109,09 EUR**
Aufwendungen	**14,14 EUR**
Verwahrgeld für Bankguthaben 1,50 EUR	
Grundsteuer 12,64 EUR	
Überschuss:	**94,95 EUR**
Aufwendungen der Ortsgemeinde Lonnig nach Abzug von Spenden und Zuschüssen:	
Aufwendungen für Seniorenarbeit	1.722,38 EUR
Aufwendungen Jugendarbeit	948,89 EUR
Gesamtaufwendungen:	**2.671,27 EUR**

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, den Ertragsüberschuss 2021 der Schäfer´schen Armenstiftung Lonnig wie folgt zu verwenden:

Zuschuss für die Jugendarbeit der Ortsgemeinde Lonnig: 94,95 EUR

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/234/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 10 Digitales Sitzungsmanagement (Lonnig/219/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt der Versand der Einladungen unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für die Mandatsträger im Ortsgemeinderat und den Ausschüssen in schriftlicher Form auf dem Postweg. Dabei sind die entsprechenden Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt. Die hierbei entstehenden Kosten für den Postversand bzw. die Kopien der Sitzungsunterlagen hängen stark vom Umfang der jeweiligen Sitzung ab. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für das Vervielfältigen der Einladungen sowie den Postversand sind zu vernachlässigen.

Die Kosten für den Versand der Sitzungsunterlagen inkl. Papier-, Druck- und Portokosten sowie dem notwendigen Versandmaterial trägt die Verbandsgemeinde.

Bereits seit 2016 steht den Ratsmitgliedern die Mandatos-App für Apple-Geräte zur Nutzung zur Verfügung. Nach datenschutzrechtlicher Prüfung können auch private Endgeräte verwendet werden. Ebenso werden den Ratsmitgliedern seither die Sitzungsvorlagen neben der Papierform auch digital zur Verfügung gestellt. Die Niederschriften der letzten Sitzungen werden ebenfalls digital aufbereitet. Aufgrund der Neuerungen im Abrechnungsverfahren des Sitzungsgeldes konnte ein geringfügiger Anstieg der Zahl der Nutzer des geschützten Bereichs für Ratsmitglieder in Session Net bzw. Mandatos festgestellt werden, denn hier sind seit August 2019 die persönlichen Abrechnungsdokumente und Jahresabrechnungen einsehbar.

Daher wurde im Dezember 2019 die Mandatos-App auch für Android Geräte zertifiziert. Seither besteht für nahezu alle Smartphones und Tablet-PCs die Möglichkeit der Nutzung.

Ein persönlicher Zugang zum Ratsinformationssystem / Mandatos-App kann bei Frau Theisen (franziska.theisen@maifeld.de) beantragt werden und ist nach wenigen Tagen nutzbar. Die Session URL für die Mandatos-App bzw. für den direkten Zugriff auf Ihrem Web-Browser lautet: https://neu.maifeld.de/ri .

Es besteht folgende Möglichkeit zur Digitalisierung der Gremienarbeit ohne Verpflichtung aller Ratsmitglieder zur digitalen Nutzung, bei erhöhtem Personalaufwand und Personalkosten:

Die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten können wählen, ob Sie künftig die Sitzungsvorlagen sowie die Anlagen auf dem Postweg oder digital zur Verfügung gestellt bekommen möchten. Die Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten die Einladung und Sitzungsvorlagen weiterhin auf dem Postweg. Möglich wäre auch eine Einbindung der Mitglieder des Hauptausschusses.

Die digitale Bereitstellung im Ratsinformationssystem bzw. in der Mandatos-App erfolgt auf einem vom Ratsmitglied zu stellenden Endgerät (Zuschuss s. u.). Die Einladung unter Mitteilung

von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt, auch bei der digitalen Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und Anlagen, auf dem Postweg.

Ein kompletter Versand per E-Mail ist nach § 34 Abs. 2 GemO als elektronische Form der Einladung in Form einer einfachen E-Mail ausdrücklich zulässig, was mit dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren bestätigt wurde. Rechtliche Vorgaben u. a. zum Schutz der Ratsmitglieder bzw. zum Schutz personenbezogener Daten sind dennoch einzuhalten, sodass die Vorlagen und Anlagen ausschließlich im geschützten Bereich (Session-Net) abrufbar sind und nicht elektronisch versandt werden können. Zudem erfordert der E-Mail-Versand der Einladung eine Prüfung des rechtzeitigen digitalen Zugangs nach § 34 Abs. 2 und 3 GemO bei den Mandatsträgern. Sollten z. B. digitale Postfächer voll oder nicht erreichbar sein, hat die Verbandsgemeindeverwaltung anschließend die fristgerechte Zustellung der Papierdokumente sicherzustellen. Hier würden enorme personelle Kapazitäten gebunden, sodass ein E-Mail-Versand der Einladung ausscheidet.

Zu beachten bleibt, dass den Ratsmitgliedern des Ortsgemeinderates, die am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen, die Unterlagen auch digital für die Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend hat das Ratsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass den Vertretern, insbesondere den sonstigen wählbaren Bürgern in den Ausschüssen, die Unterlagen datenschutzkonform zur Verfügung gestellt werden. Hier könnte Übermittlung der im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten PDF-Dokumente z. B. via mobilem Datenträger erfolgen.

Die Mandatsträger haben selbstverständlich jederzeit zu gewährleisten, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, als solche gewahrt bleiben müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um elektronische Dokumente, mündlich mitgeteilte Informationen oder um schriftlich übermittelte Unterlagen handelt. Hierbei ist es wichtig, dass die eingesetzte Software, insbesondere Betriebssysteme und Virenschutz auf dem neuesten Stand der Technik sind und der Softwarestand regelmäßig aktualisiert wird.

Die Verbandsgemeinde Maifeld, die Stadt Polch und zwischenzeitlich auch die Ortsgemeinde Ochtendung haben im vergangenen Jahr jeweils Entschädigungen in Form eines Einmalbetrages für jedes Ratsmitglied beschlossen, wenn dieses auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigt. Voraussetzung dafür war die Nutzung eines privaten Endgerätes (Tablet-PC, Mobiltelefon, PC).

Zur Auszahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung für die Nutzung / Beschaffung der privaten Endgeräte der Ratsmitglieder, welche auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigen, in Höhe von z. B. 150,00 EUR pro Wahlzeit müsste eine Zahlungsgrundlage in der Hauptsatzung geschaffen werden. Der Betrag von 150,00 EUR orientiert sich an Einstiegspreisen für private Tablet-PCs mit Android-Betriebssystem.

Pro:

- Freie Wahl durch die Ratsmitglieder möglich
- Gewohnte Vorgehensweise bei Einladung
- Geringere Material- und Portokosten
- Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Papier und Technik, insbesondere wegen der Bezuschussung privater (ggf. bereits vorhandener) Endgeräte
- kein „Notfallplan", wenn Rückmeldung bei E-Mail-Einladung ausbleibt um Fristen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 3 GemO einzuhalten

Contra:

- Hohe Fehleranfälligkeit beim Versand durch nicht einheitliche Zustellung der Unterlagen eines Gremiums / einer Körperschaft

Die Anschaffung von Endgeräten für alle Mandatsträger durch die Ortsgemeinde Lonnig ist grundsätzlich unwirtschaftlich, da sich die Kosten für ein Apple I-Pad 10.2 WiFi auf ca. 369,00 EUR belaufen. Die Preisangaben basieren auf der Beschaffung, welche im Rahmen der Beschlussfassung der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld über den Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist. Unberücksichtigt bleibt die aktuelle Preissteigerungsrate. Im Gegensatz zu den vorgenannten Kosten, werden die Kosten für den Papierversand durch die Verbandsgemeinde getragen.

Zuletzt erhielt die Verwaltung vermehrte Anfragen dazu, ob eine mögliche Beschaffung von Endgeräten durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen des o. g. Rahmenvertrages erfolgen könne; mit dem Ziel eines Verkaufs der Verbandsgemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis an die Mandatsträger. Ein entsprechendes Modell wurde insbesondere hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zum Verbrauchsgüterkauf nach § 474 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Eingriffs in den Wettbewerb durch die Verbandsgemeinde Maifeld mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) erörtert. Beim genannten Modell bestünde für die Verbandsgemeinde das Risiko eines Verkäufers am Markt im Hinblick auf Gewährleistung und Haftung. Der GStB riet hiervon ab.

Zusammenfassend würden bei einer solchen Ausgestaltung folgende Konstellationen (siehe Verbandsgemeinde Maifeld und Stadt Polch) unter Beachtung der o. g. Problemstellung möglich sein:

- Mandatsträger erhält weiterhin Papierdokumente
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit eigenem Endgerät teil und Erhält eine Entschädigung von _____ EUR
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit Leihgerät der Ortsgemeinde teil. Eine Entschädigung entfällt und der Mandatsträger muss das Endgerät nach Ausscheiden aus dem Gremium zurückgeben. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden weder für eine Aufwandsentschädigung noch für die Beschaffung von Tablet-PCs in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass für die privaten Endgeräte sowie die Mandatos-App kein technischer Support durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erfolgen wird, da die personellen Kapazitäten hierfür nicht gegeben sind. Eine Einweisung in die Leihgeräte erfolgt von Seiten der EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Beschaffung und Einrichtung von Leihgeräten der Marke Apple, kann über die hiesige EDV-Abteilung erfolgt. Für die Mandatsträger erfolgt dann bei Ausgabe im Rathaus der Verbandsgemeinde Maifeld eine kurze Einweisung. Aufgrund von Sicherheitsbedenken der EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld gegenüber Endgeräten mit Android Software, erfolgt in diesem Fall keine Beschaffung und anschließende Einrichtung des Endgerätes (Mobile Device Management etc).

Die Beschlussfassung über die Neufassung / Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lonnig bedarf nach § 25 Abs. 2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch einen Mittelübertrag für die Beschaffung von Hardware ins Haushaltsjahr 2022 stehen Mittel für Beschaffung einiger der Leihgeräte zur Verfügung.

Von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld wurden bislang die Kosten für die Erstellung der Sitzungsvorlagen, Papier und Porto getragen. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgte nicht.

Da sich dieser Kostenaufwand erfahrungsgemäß für die Durchführung einer Sitzung beim gänzlichen bzw. teilweisen digitalen Sitzungsmanagement nicht reduzieren wird, erfolgt von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld kein Zuschuss für den Umstieg einer verbandsangehörigen Gemeinde.

Für das Team Sitzungsdienst bedeutet digitales Sitzungsmanagement einen zusätzlichen Aufwand, da die benötigten personellen Ressourcen erfahrungsgemäß steigen werden.

Durch die unterschiedlichen Arten der Nutzung durch die Mandatsträger (weiterhin vollständige Papierform / teilweise digitale Bereitstellung der Sitzungsvorlagen) steigt der Aufwand aber auch das Fehlerrisiko für die Erstellung der Sitzungsvorlagen in unserem Team. Gleichzeitig kommt es regelhaft zu Rückfragen bezüglich gesperrter Konten, abgelaufenen Passwörter oder Problemen bei der Nutzung von Session-Net.

Der erhöhte Personalaufwand unsererseits steht leider in keinem Verhältnis zu den leicht reduzierten Portokosten (Porto für den rechtlich notwendigen Versand des Einladungsdokumentes in Papierform ohne Sitzungsvorlagen bleibt bestehen) und den geringeren Papier- bzw. Kopierkosten.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium beschließt die Umsetzung der im Sachverhalt genannten Variante für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lonnig. Die Einladung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung nach § 34 Abs. 2 GemO erfolgt für alle Ratsmitglieder in Schriftform auf dem Postweg.

Die Ratsmitglieder haben künftig die Möglichkeit nach eigenem Wunsch am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilzunehmen oder weiterhin die Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform zu erhalten.

Ratsmitglieder, die sich künftig für das digitale Sitzungsmanagement mit privatem Endgerät entscheiden, erhalten eine einmalige Entschädigung für den Einsatz ihrer privaten Endgeräte und das Sicherstellen der Datenschutzanforderungen in Höhe von _____ EUR pro Wahlzeit.

Für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger denen kein privates Endgerät zur Verfügung steht und die dennoch am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen möchten, werden Leihgeräte (hier iPads 10,2 Zoll Wi-Fi) von der Ortsgemeinde Lonnig beschafft.

Die Zahlung einer Entschädigung bzw. die Leihe eines Endgerätes entfällt, wenn die Mandatsträgerin / der Mandatsträger bereits am digitalen Sitzungsmanagement einer weiteren übergeordneten Kommune teilnimmt.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lonnig vom 18.02.2010 wird in § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen

(6) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Ausschüsse, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von _____ EUR. Die Auszahlung erfolgt anteilig, wenn die Ratsmitglieder bzw. die Mitglieder nicht die gesamte Wahlzeit Teil der genannten Gremien sind. Zweckgleiche Aufwandsentschädigungen aus Mitgliedschaften in weiteren Gremien auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld werden angerechnet.

Die überplanmäßige Ausgabe unter der Kostenstelle 11140.501400 (für Aufwandsentschädigung) wird genehmigt.

☐ Das Gremium beschließt Folgendes:

_____

_____

_____

_____

_____

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/21 9/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 11 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Wohnen mit Pferden/Erweiterung" (Lonnig/252/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Der Bebauungsplanentwurf „Wohnen mit Pferden/Erweiterung" einschließlich Text und Begründung inkl. Umweltbericht wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Frau Weber, Fassbender Weber Ingenieure PartGmbB, Brohl-Lützing, als Sachverständige im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/252/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/252/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Wohnen mit Pferden/Erweiterung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/252/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 12 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen (Lonnig/249/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:
Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
350,00	Spende für den Spielplatz „Wohnen mit Pferden“
499,80	Sachspende Naturnaher Kinderspielplatz Wohnen mit Pferden

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/249/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 13.1 **Abweichungsantrag zur Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Gemarkung Lonnig, Flur 15, Nr. 9/2 (Lonnig/229/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:
Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Gemarkung Lonnig, Flur 15, Nr. 9/2 im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung nach § 88 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO) zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Kleefeld".

Nach dem beiliegenden Abweichungsantrag soll von der im Bebauungsplan festgesetzten Einfriedungshöhe (straßenseitig max. 0,80 m) abgewichen werden. Vorliegend ist eine straßenseitige Aufschüttung von ca. 0,80 m geplant, auf der ein ca. 1,20 m hoher Zaun errichtet werden soll. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abweichungsantrag verwiesen (Anlage 1).

Bei der Abweichung zur Überschreitung der Einfriedungshöhe handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Festsetzung. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung obliegt daher gemäß § 69 LBauO der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz- Untere Bauaufsichtsbehörde-. Die Ortsgemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichung zu hören.

Hinweis:
Die im Abweichungsantrag aufgeführten Grundstücke in der Nachbarschaft, Nr. 136 und 137, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter Leihof". Zum einen sind hier Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über Straßenoberkante zulässig, zum anderen liegen für die benannten Grundstücke keine baurechtlichen Genehmigungen vor.

Ferner wurde einer Abweichung von der Einfriedungshöhe für das Grundstück Nr. 135 (ebenfalls Bebauungsplan „Hinter Leihof") in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.08.2017 zugestimmt. Hierzu verweisen wir auf die beiliegenden Unterlagen (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stimmt der Überschreitung der Einfriedungshöhe gemäß Abweichungsantrag zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/229/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 13.2 **Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Lonnig, Flur 15, Nr. 112 (Lonnig/250/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:
Vorliegend ist über zwei Abweichungsanträge für einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Lonnig, Flur 15, Nr. 112 im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung nach § 88 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO) zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinter Leihof".

Nach den beiliegenden Abweichungsanträgen soll von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden:

1. Überschreitung der Einfriedungshöhe entlang öffentlicher Verkehrsflächen
2. Unterschreitung der Dachneigung

Zu 1:
Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis ein Meter Höhe über Straßenoberkante zulässig. Vorliegend ist eine Einfriedungshöhe von 1,60 m über Straßenoberkante plus licht- und luftdurchlässige Absturzsicherung geplant (siehe Ansichten Süd, Ost und West). Im Übrigen wird auf den beiliegenden Abweichungsantrag verwiesen. Für den Fall A (Flurstück 128/1) liegt nach Aktenlage keine baurechtliche Genehmigung vor. Für den Fall B (Flurstück 135) wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig am 24.08.2017 einer Überschreitung der Einfriedungshöhe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mehrheitlich zugestimmt. Gegenstand des Abweichungsantrages war eine vorhandene Stützmauer mit einer mittleren Höhe von 1,50 m, zuzüglich eines Holzgeländers von ca. ein Meter Höhe.

Zu 2:
Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dachneigungen von 38 bis 48 Grad zulässig. Vorliegend ist eine Dachneigung von 30 Grad geplant. Im Übrigen wird auf den beiliegenden Abweichungsantrag verwiesen. Die unmittelbar angrenzenden Häuser Im Brühl 6 und 8 sind dem Bebauungsplan „Auf dem Kleefeld" zugeordnet, der andere Festsetzungen zu Dachneigungen vorsieht. Nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Lonnig am 26.04.2001 wurde auf dem benachbarten Grundstück Auf der Steinrausch 6 einem Abweichungsantrag zur Unterschreitung der Dachneigung auf 28 Grad nicht zugestimmt.

Bei den Abweichungen handelt es sich um bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen obliegt daher gemäß § 69 LBauO der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz- Untere Bauaufsichtsbehörde-.

Die Ortsgemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichungen zu hören.

Beschlussvorschlag1:

☐ Das Gremium stimmt der Überschreitung der Einfriedungshöhe entlang öffentlicher Verkehrsflächen gemäß Abweichungsantrag zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/250/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2 mit 2 Alternativen:

☐ Das Gremium stimmt der Unterschreitung der Dachneigung auf 30 Grad gemäß Abweichungsantrag zu.

☐ Das Gremium stimmt der Unterschreitung der Dachneigung auf 30 Grad gemäß Abweichungsantrag nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Ortsgemeinderat Lonnig	23.06.2022	Lonnig/250/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund